

Gewässerordnung

des Vereins für Sportfischer Kapellen 1967 e. V.

Übersicht:

- A. Verhalten der Mitglieder am Vereinsgewässer
- B. Ausübung der Fischerei
- C. Arbeitsstunden
- D. Sonstiges

A. Verhalten der Mitglieder am Vereinsgewässer

1. Die Ufer sind sauber zu halten und zu schonen.
2. Bei Verdacht auf schädliche Wasserverunreinigungen oder auf Fischkrankheiten ist dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen, gegebenenfalls sind Wasserproben bzw. Tiere sofort sicherzustellen.
3. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen auf dem Vereinsgewässer und Baden ist nicht gestattet.
4. Sträucher und Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Gewässerwarte beschnitten oder gerodet werden. Wasserpflanzen sind zu schützen.
5. Es ist ausdrücklich untersagt, Nester von Wassergeflügel zu zerstören oder auszunehmen und die Vögel beim Brüten zu stören.
6. Jedes Mitglied hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass andere Sportsfreunde nicht gestört werden.
7. Laut Landschaftsplan ist am Lauersforter Waldsee das Angeln in den Spitz/ Eckbereichen, jeweils 30 m entlang der Uferlinie/ Wasserlinie untersagt. Wer hiergegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und macht sich strafbar.

B. Ausübung der Fischerei

1. Die Mitglieder müssen beim Angeln den gültigen Jahresfischereischein, den Sportfischerpass, den gültigen Erlaubnisschein und das Fangbuch bei sich haben. Alle Mitglieder sind zur Kontrolle berechtigt, wenn Verdacht auf unerlaubte Fischerei, oder Missbrauch der erlaubten Handangeln besteht. Zur Kontrolle reicht der gültige Sportfischerpass.
2. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz, auch wenn er diesen selbst hergerichtet oder angefütert hat.
3. Es darf höchstens mit 3 Handangeln und je einen Haken geangelt werden. Zwillings- oder Drillingshaken gelten als einen Haken.
4. Jeder Angler hat bei Ausübung der Fischerei einen Unterfangkescher mitzuführen.
5. Das Auslegen von Aalschnüren, Reusen usw. ist nicht gestattet. Sollte ihre Verwendung auf Grund besonderer Umstände zweckmäßig sein, so trifft der Vorstand eine Sonderregelung.
6. Bei Verlassen des Angelplatzes ist die Angel aus dem Wasser zu nehmen.
7. Alle gesetzlich zulässigen Köder sind erlaubt, soweit der Erlaubnisschein nichts anderes vorsieht. Gefärbte Maden sind nicht erlaubt.
8. Die gesetzlichen Mindestmaße sind bindend, sofern die auf dem Erlaubnisschein angegebenen Maße keine Sonderregelung enthalten. Die gesetzlichen Schonzeiten sind einzuhalten.
9. Die Verwendung lebender Köderfische ist gesetzlich verboten. Köderfische dürfen nur am zu befischendem Gewässer gefangen werden und sind sofort zu töten und können dann als Köder verwendet werden. Gekaufte Köderfische sind verboten, ebenfalls gefrorene Köderfische, deren Herkunft somit nicht feststellbar ist. Salmoniden, Karpfen, Schleien, Hechte und Zander dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.
10. Untermassige gelandete Fische müssen schonend wieder zurückgesetzt werden. Bei untermassigen Fischen, die den Haken geschluckt haben, ist die Schnur abzuschneiden und der Fisch mit Haken wieder einzusetzen. Ist der Fisch zu sehr verletzt, so ist er zu töten und zerkleinert als Futter ins Wasser zurückzuführen. Massige Fische dürfen am Gewässer weder ausgewaidet, noch geschuppt werden.
11. Es dürfen nicht mehr Fische gefangen werden, als zum Verbrauch in der eigenen Familie benötigt werden. Der Fang von einigen Fischarten ist begrenzt. Es dürfen täglich nicht mehr als 3 Schleien, 2 Karpfen, 1 Hecht, 1 Salmonide und 1 Zander mit genommen werden.

C. Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied hat jährlich die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten.
2. Ehrenmitglieder, Schwerbeschädigte mit gültigem Schwerbehindertenausweis von mindestens 50% GDB, passive, weibliche und Mitglieder, die das 60. Lebensjahr bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres erreicht haben, sind von den Arbeitsstunden befreit.
3. Jedes Mitglied hat selbst darauf zu achten, dass seine geleisteten Arbeitsstunden am Ende der Arbeitszeit genau eintragen und durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Eintragung bestätigt wird. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.
4. Bei der Ableistung der Arbeitsstunden sind die Anweisungen des Aufsichtführenden unbedingt zu befolgen, ansonsten werden die Arbeitsstunden nicht im vollen Umfang anerkannt.

D. Sonstiges

1. Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung, auch wenn sie in Unkenntnis oder unüberlegt begangen werden, gelten als Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen aussprechen. Die Betroffenen sollen nach Möglichkeit vorher gehört werden, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Die Beschlüsse sind Ihnen schriftlich bekanntzugeben.
2. An unserm vereinseigenem Gewässer „Lauersforter Waldsee“ ist jedes Mitglied berechtigt, Besucher der Anlage, die sich nicht an die ausgeschilderten Vorschriften halten, auf Ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen.
3. Änderungen oder Erweiterungen der Gewässerordnung werden vom Vorstand ausgearbeitet, beschlossen und den Mitgliedern bei der Hauptversammlung übergeben.
4. Die vorstehende Gewässerordnung wird ab dem 31.01.2009 gültig.
Die Gewässerordnung vom 08.02.2003 tritt hiermit außer Kraft.

Kapellen, den 31. Januar 2009
Der 1. Vorsitzender
gez. Michael Reips